



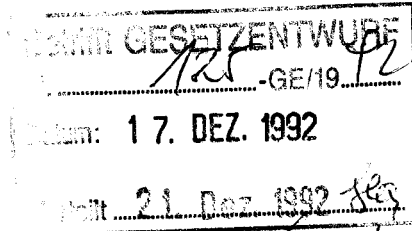
BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

DVR: 0661716

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 15. Dezember 1992
A-358-70/511-92
De/Br




St. Wiener

**Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über evangelisch-theologische Studienrichtungen;
(GZ 68.220/2-I/B/5A/92 vom 7.10.1992)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über evangelisch-theologische Studienrichtungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Mag. DDr. Renate Denzel
(Generalsekretärin)

Ass.- Prof. Dr. Norbert Frei e.h.
(Vorsitzender)

Anlage

**Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals**



der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen

Lichtensteinstraße 22a, A-1090 Wien; Telefon (0222) 31 99 315-0; 31 99 316-0; Telefax 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. N. Frei
Generalsekretärin: Mag. DDr. R. Denzel

Stellungnahme

der

Bundeskonzferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
evangelisch-theologische Studienrichtungen
(BMWF GZ 68.220/2-I/B/5A/92 vom 7. 10. 1992)**



Allgemeines:

Zum genannten Gesetzesentwurf erlaubt sich die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) Stellung zu nehmen wie folgt:

Stellungnahme zu einzelnen Regelungsinhalten:

Zu § 3 Abs. 1 u. 2:

Die in der oben genannten Bestimmung neu geschaffene lateinische Kunstform einer „doctrix“ scheint zwar vordergründig der Intention, weibliche akademische Grade zu schaffen, Rechnung zu tragen. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß sie unter dem Scheinargument einer vermuteten Gleichheitswidrigkeit die offensichtliche Gefahr in sich birgt, wissenschaftliche Leistungen von Frauen zu mindern, da sie die Assoziation zur bekannten Figur des „Asterix“ geradezu aufdrängt. Vor allen Dingen erscheint sie aus philologischer Hinsicht verfehlt, da der Begriff „doctor“ im Lateinischen sowohl die maskuline als auch die feminine Form darstellt. Hinzu kommt, daß in vergleichbaren Gesetzen, wie zum Beispiel im jüngst ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin ähnliche Wortneuschöpfungen nicht aufscheinen. Aus diesen Gründen lehnt die BUKO wegen der immanenten Diskriminierung die in Aussicht gestellte Wortschöpfung für einen weiblichen akademischen Grad ab. Es wird daher vorgeschlagen, daß die akademischen Grade „Magister/Magistra theologiae“ bzw. „Doctor theologiae“ gleichermaßen an Absolventen und Absolventinnen des Diplomstudiums bzw. des Doktoratsstudiums zu verleihen sind.

Zu § 20:

Die Einrichtung eines Hochschullehrganges zur Schaffung einer spezialisierten Ausbildung stellt sicher nicht den hochschulrechtlichen Regelfall dar. Sie wird jedoch aus der spezifischen Situation der Studierenden und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung erklärlich. Bedenklich erscheint es aber, die für diesen Hochschullehrgang erforderlichen Lehraufträge aus fakultätsinternen Umschichtungen aufzubringen, da man wohl davon ausgehen muß, daß das derzeit vorhandene Kontingent an remunerierten Lehraufträgen gerade dazu dient, um die dringendsten Erfordernisse dieser Fakultät abzudecken.

Renate Denzel e.h.
Norbert Frei e.h.
Anneliese Legat e.h.
Armin Stolz e.h.

Wien, im Dezember 1992.